

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 29. März 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Bachelor of Science Psychologie 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Hochschulzulassungsgesetz verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Bachelor of Science Psychologie ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung um einen Studienplatz ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Absatz 2 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und
2. gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 7.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Psychologie angehören, prüfungsbefugt sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor of Science Psychologie durchführen. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht und kein Rederecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. nicht einer Vorabquote gemäß § 6 Satz 2 Nr. 2 oder 3 Hochschulzulassungsgesetz unterfällt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste. Für die Bildung der Rangliste werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang und
2. das Ergebnis des fachspezifischen Studieneignungstests gemäß § 7.

§ 7 Fachspezifischer Studieneignungstest

(1) Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs (Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie) wird von der TransMIT Gesellschaft für Technologietransfer mbH und dem ZwpD (Zentrum für wissenschaftlich-psychologische Dienstleistungen (DGPs)) organisiert und koordiniert. Für die Teilnahme am freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs wird ein Entgelt erhoben. Rechtlich maßgeblich ist insoweit die Ordnung für die Anwendung des BaPsy-DGPs („Studieneignungstest Bachelor-Psychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie“) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der freiwillige Studieneignungstest BaPsy-DGPs dient der Feststellung, ob der Bewerber/die Bewerberin aufgrund seiner/ihrer psychologiespezifischen Vorkenntnisse und kognitiven Fähigkeiten für das Studium in dem angestrebten Bachelorstudiengang Psychologie geeignet ist.

(3) Informationen zu Termin und Ort für die Durchführung des freiwilligen Studieneignungstests BaPsy-DGPs und die für den jeweiligen Testdurchgang geltenden Regelungen werden rechtzeitig auf der Internetseite für den Studieneignungstest Psychologie <https://www.studieneignungstest-psychologie.de> bekanntgegeben.

(4) Für die erfolgreiche Teilnahme an dem freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs werden maximal 20 Punkte vergeben. Die Punktzahl ergibt sich aufgrund des entsprechend dem individuellen Testergebnis erreichten Prozentrangs, der in der Bescheinigung über die Testteilnahme ausgewiesen ist. Die Punkte für die erfolgreiche Testteilnahme werden wie folgt vergeben:

Prozentränge über 95:	20 Punkte
Prozentränge über 90 bis 95:	19 Punkte
Prozentränge über 85 bis 90:	18 Punkte
Prozentränge über 80 bis 85:	17 Punkte
Prozentränge über 75 bis 80:	16 Punkte
Prozentränge über 70 bis 75:	15 Punkte
Prozentränge über 65 bis 70:	14 Punkte
Prozentränge über 60 bis 65:	13 Punkte
Prozentränge über 55 bis 60:	12 Punkte
Prozentränge über 50 bis 55:	11 Punkte
Prozentränge über 45 bis 50:	10 Punkte
Prozentränge über 40 bis 45:	9 Punkte
Prozentränge über 35 bis 40:	8 Punkte
Prozentränge über 30 bis 35:	7 Punkte
Prozentränge über 25 bis 30:	6 Punkte
Prozentränge über 20 bis 25:	5 Punkte
Prozentränge über 15 bis 20:	4 Punkte
Prozentränge über 10 bis 15:	3 Punkte
Prozentränge über 5 bis 10:	2 Punkte
Prozentränge von 1 bis 5:	1 Punkt

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt wird:

1. Die in der Hochschulzugangsberechtigung erreichte Punktzahl wird durch 30 geteilt. Die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 26 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung bestimmt.
2. Durch die Teilnahme an dem freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs können gemäß § 7 Absatz 4 bis zu 20 Punkte erworben werden.
3. Die Punktzahl gemäß Nr. 1 Satz 1 (maximal 30 Punkte) wird gegebenenfalls mit der durch die Teilnahme an dem freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs erreichten Punktzahl gemäß Nr. 2 addiert (maximal 50 Punkte).

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Punktzahl wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Teilnahme an dem freiwilligen Studieneignungstest STAV-Psych im Jahr 2022 wird als einer Teilnahme an dem freiwilligen Studieneignungstest BaPsy-DGPs gleichwertig anerkannt; § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

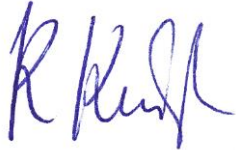
§ 9 Quote für nicht Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige und Staatenlose

Die Quote für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die im Vergabeverfahren nicht nach § 1 Absatz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2023/2024. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Bachelor of Science Psychologie vom 28. Februar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 9, S. 35–38) außer Kraft.

Freiburg, den 31. März 2023



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin